

Grundlagen und Praxis des Baurechts

Georg Eisenberger und Elisabeth Hödl

Zur Vollzugsproblematik des § 22 Abs 12 stmk ROG in Folge der Seveso II-RL

Die RL 96/82 EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihren Politiken der Flächenausweisung bzw Flächennutzung dafür zu sorgen, dass die Verhütung schwerer Unfälle und die Begrenzung ihrer Folgen Berücksichtigung findet. Der stmk Landesgesetzgeber hat die Richtlinie in § 22 Abs 12 stmk ROG umgesetzt. Die Autoren untersuchen Möglichkeiten der Vollziehung dieser Umsetzungsbestimmung.

Schlagworte: Seveso II-RL; stmk ROG; Ersichtlichmachung; Sanierungsgebietsausweisung.
Rechtsnormen: Art 12 RL 96/82 EG; § 22 Abs 12 stmk ROG; § 22 Abs 7 stmk ROG; § 23 Abs 4 stmk ROG.

I. Einleitung

Die Richtlinie 96/82 EG des Rates v 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-RL) bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Art 12 RL, der die Mitgliedstaaten zur Überwachung der Ansiedlung in der Nähe gefahrgeneigter Betriebe verpflichtet, fand in § 22 Abs 12 stmk ROG Eingang in das Steiermärkische Raumordnungsgesetz.¹⁾ Im wesentlichen sieht § 22 Abs 12 stmk ROG vor, dass im Flächenwidmungsplan darauf Bedacht zu nehmen ist, dass zwischen Gebieten für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso II-RL fallen und Baugebieten, Vorbehaltsflächen, der Erholung und Freizeitbeschäftigung dienende Sondernutzungsgebieten, Verkehrsflächen und besonders geschützten Gebieten ein *angemessener Schutzabstand* zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen gewahrt bleibt. In Vollziehung des § 22 Abs 12 stmk ROG stellt sich für die Gemeinden die Frage, welche Maßnahmen zu setzen sind.²⁾

¹⁾ Bezüglich der Umsetzung der RL verweisen wir auf unseren Artikel Eisenberger/Hödl, Die raumordnungsrechtliche Umsetzung der Seveso II-Richtlinie am Beispiel der Steiermark, *ecolx* 2002, 235.

²⁾ Hier ist angesprochen, welche Maßnahmen nach der Systematik des stmk ROG zu setzen sind, nicht aber die Problematik der konkreten Festlegung von Abständen. Was diese Frage betrifft, besteht innerhalb der Gemeinschaft und in anderen Ländern eine längere Tradition der Festlegung von Abständen

II. Maßnahmen in Vollziehung des § 22 Abs 12 stmk ROG

A. Ersichtlichmachung gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG

Der Interpretation des § 22 Abs 12 stmk ROG soll der einschlägige Ausschussbericht³⁾ dienen, in dem hervorgehoben wird, dass entsprechend der Vorgabe der Seveso II-RL „neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe“ zu überwachen und angemessene Schutzabstände zu wahren seien. Zu diesem Zweck seien bestehende Widmungen der angrenzenden Ge-

zu „Seveso-Betrieben“. Im Groben existieren zwei Methoden: Die sogenannten „Deterministen“ entwerfen „worst-case“ Szenarien, evaluieren diese und ziehen daraus Konsequenzen. Die „Probabilisten“ hingegen schätzen die (rechnerische) Wahrscheinlichkeit eines spezifischen Unfalls ein. In Österreich hat man sich für den deterministischen Ansatz entschieden, weil worst-case Betrachtungen nach einhelliger Auffassung für die Zwecke der vorausschauenden Planung der Vorzug zu geben ist. Österreichweit beschäftigt sich der Bundesländer-Arbeitskreis „Seveso II“ in einer Arbeitsgruppe mit der Berechnung von Abständen. Es handelt sich um ein Gremium der beamteten Seveso-Experten der neun Bundesländer und von Städten mit eigenem Statut, sowie Vertreter des BMWA, des BMLFUW und die Gemeinsame Ländervertreterin. In der Steiermark werden die notwendigen Berechnungen von der Fachabteilung 5 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorgenommen. Vgl Stangl, Raumordnung und Industrieunfallrecht, *ecolx* 2002, 231.

³⁾ Ausschussbericht betreffend einen Gesetzesvorschlag zur Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 zwecks Umsetzung der Seveso II-Richtlinie.

biete, soweit durch sie angemessene Schutzabstände gewahrt würden, beizubehalten, damit eine Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt vermieden werden könne und „nicht etwa durch neue Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr und Wohngebieten das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden“⁴⁾ könne.

Je nach Sachlage ist zu unterscheiden: Für bestehende Widmungen, die dem Ziel angemessener Schutzabstände entsprechen, ist die Rechtslage insofern klar, als die Widmung beizubehalten ist. Als problematischer erweisen sich vielmehr jene Fälle, in denen die notwendigen Schutzabstände widmungsgemäß nicht im Flächenwidmungsplan ausgewiesen sind. Denkbar wäre etwa der Fall der Baulandausweisung im Bereich des Schutzabstandes. Im Ausschussbericht übergeht man diese Frage insofern, als man unvermittelt bei der Frage ansetzt, wie vorzugehen ist, „falls in der Nachbarschaft bestehender Betriebe an Umwidmung gedacht ist“. In diesem Fall bedürfe es zur Bestimmung, was an angemessenen Schutzabständen geboten sei, einer „Grundlagenforschung im Hinblick auf die Möglichkeit von Unfällen und deren Folgen.“ Diese Grundlagenforschung habe allfällige Konzepte zur Verhütung schwerer Unfälle oder Sicherheitsberichte zu berücksichtigen. Entscheidend sei, dass aufbauend auf diese Grundlagenforschung eine Ersichtlichmachung der Gefahrenzonen gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG im Flächenwidmungsplan vorgenommen werden müsse, wobei diese Ersichtlichmachung als „wertvoller Hinweis für den Planer geplante Umwidmungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe direkt“ beeinflusse. Folgt man dem Willen des Gesetzgebers, so hat die Gemeinde sohin als ersten Schritt gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG nach erfolgter Grundlagenforschung um Seveso II-Betriebe Gefahrenzonen im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Folglich richtet sich der Blick auf die rechtlichen Konsequenzen einer Ersichtlichmachung nach § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG. Aus dem Ausschussbericht selbst lässt sich dazu nichts gewinnen. Da ungeklärt bleibt, ob eine Ersichtlichmachung gem § 22 Abs 7 stmk ROG im Flächenwidmungsplan zwangsläufig Umwidmungen nach sich zieht, sei die grundsätzliche Frage nach der rechtlichen Wirkung einer Ersichtlichmachung gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG geprüft.

B. Zur rechtlichen Wirkung der Ersichtlichmachung

§ 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG normiert, dass Gefahrenzonen im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind. In der Bestimmung sind keine weiteren Schritte vorgesehen. Bei der Auslegung ist neben dem stmk ROG auch Judikatur des VwGH maßgeblich. Sieht man von den Fällen ab, in denen geplante Bauvorhaben als „gefähr-

dungsneutral“ zu beurteilen sind (wenn also die „Gefahr“ und das Bauvorhaben nebeneinander existieren können, ohne dass sie sich wechselseitig beeinflussen),⁵⁾ lässt die Analyse einschlägiger Entscheidungen⁶⁾ im Groben zwei Deutungsvarianten dieser Problemstellung zu: Nach der ersten Deutungsvariante hätte die Ersichtlichmachung gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG zur Folge, dass für die in § 22 Abs 12 stmk ROG genannten Gebiete keine Baubewilligungen mehr erteilt werden dürfen, wobei eine Notwendigkeit zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht gegeben wäre. Nach der zweiten Deutungsvariante hätte die Ersichtlichmachung gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG zur Folge, dass für die in § 22 Abs 12 stmk ROG genannten Gebiete ebenfalls keine Baubewilligungen mehr erteilt werden dürfen, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes jedoch innerhalb der Zweijahresfrist des § 30 Abs 3 lit a stmk ROG (iVm § 30 Abs 4 ROG⁷⁾ geboten wäre.

Ein Blick auf einen höchstgerichtlichen Sachverhalt soll das Gesagte verdeutlichen. Im Falle der Versagung einer Baubewilligung für eine Holzhütte in einem hochwassergefährdeten Gebiet⁸⁾ führte der Beschwerdeführer aus, dass die Ersichtlichmachung einer Gefahrenzone der Baulandausweisung widerspreche. Nach Auffassung des Beschwerdeführers komme ihm „auf Grund der Ausweisung des Grundstücks als Bauland (...) ein Rechtsanspruch auf einen positiven Bescheid zu“. Die Gemeinde sei „ihrer Verpflichtung, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorzunehmen, wenn dies zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen des Landes erforderlich sei, nicht nachgekommen“. Der VwGH hielt dem Beschwerdeführer entgegen, dass sich das Objekt, um dessen Bewilligung er ansuchte,

⁵⁾ Vgl auch Pkt II/D, Zur rechtlichen Wirkung der Sanierungsgebietsausweisung.

⁶⁾ VwGH 23.2.1995, 94/06/0195, VwGH 21.12.1989, 87/06/0139, VwGH 20.9.1990, 86/06/0047, 86/06/0271.

⁷⁾ § 30 Abs 3 stmk ROG: „Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls vorzunehmen, wenn dies a) durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen, b) zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, c) zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder d) wegen Aufhebung des Vorbehaltes gemäß § 26 Abs. 2 und 6 erforderlich ist.“

§ 30 Abs 4 stmk ROG: „Das Verfahren zur Fortführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist a) aus Anlass der Revision (Abs. 2) nach Ablauf der Fünfjahresfrist (Revisionsfrist), b) nach Eintritt wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen (Abs. 3 lit. a) spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Der Gemeinderatsbeschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen sofort der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Das Verfahren zur Fortführung gemäß Abs. 3 lit. b und c ist unverzüglich einzuleiten, abzuschließen und zur Genehmigung vorzulegen, sofern in bezug auf lit. b die betreffenden landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen in Übergangsbestimmungen nichts anderes bestimmen.“

⁸⁾ VwGH 21.12.1989, 87/06/0139.

⁴⁾ Vgl FN 3.

zwar im Bauland aber auch in der anlässlich der Erstellung des Flächenwidmungsplanes ersichtlich gemachten roten Gefahrenzone befinde. Dies bedeute, dass diese Fläche nicht bebaut werden dürfe. Die Versagung der Baubewilligung für die bereits in der roten Gefahrenzone des Grundstückes errichtete Holzhütte sei daher zu Recht erfolgt. Dem Argument des Beschwerdeführers, dass ein Recht auf Erteilung der Baubewilligung bestehe, weil das gesamte Grundstück – also auch die unbestritten in der roten Gefahrenzone liegende Fläche – im Bauland liege, hielt der VwGH entgegen, dass Flächen die durch Hochwasser und dergleichen gefährdet seien, von der Gemeinde gem § 22 Abs 7 stmk ROG *ersichtlich* zu machen seien. Von einer Baulandwidmung und damit von einer Bebauung seien derartige Grundflächen nach § 23 Abs 1 Z 1 stmk ROG ausgeschlossen. Dies schließe aber nicht aus, dass solche Grundflächen im Bauland (Wohngebiet) liegen können. Von einer zwingenden Änderung des Flächenwidmungsplanes spricht der VwGH in diesem Zusammenhang nicht.

Fasst man – was angesichts des vergleichbaren Regelungszweckes naheliegender ist – § 22 Abs 12 stmk ROG als analoge Bestimmung zu § 23 Abs 1 Z 1 stmk ROG auf,⁹⁾ so ist festzuhalten, dass für Gebiete, die gem § 22 Abs 12 stmk ROG iVm § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG im Flächenwidmungsplan als Gefahrenzonen ausgewiesen sind, in der Regel¹⁰⁾ keine Baubewilligungen mehr erteilt werden dürfen, selbst, wenn es sich widmungsgemäß um Bauland handeln sollte. Fraglich ist nun, ob trotz des Umstandes, dass keine Baubewilligungen mehr erteilt werden dürfen, eine Rückwidmung von bestehenden Baulandgründen vorzunehmen ist. Bei Beantwortung dieser Frage ist im Sinne der Stellungnahme des Landes Steiermark im VwGH-Verfahren 94/06/0195¹¹⁾ der Umstand zu berücksichtigen, dass gem § 30 Abs 3 lit a stmk ROG eine Änderung des Flächenwidmungsplanes jedenfalls vorzunehmen ist, wenn sich dies durch eine *wesentliche Änderung* der Planungsvoraussetzungen als *erforderlich* erweist.

Zweifellos handelt es sich im Falle des § 22 Abs 12 stmk ROG um *wesentliche Änderungen* der Planungsvoraussetzungen. Zu prüfen ist aber ferner, ob man eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund wesentlicher Änderungen von Planungsvoraussetzun-

⁹⁾ Gem § 23 Abs 1 Z 1 stmk ROG dürfen als vollwertiges Bauland nur Grundflächen festgelegt werden, die (...) auf Grund der *natürlichen* Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr udgl) nicht von der Bebauung ausgeschlossen sind. Nach § 22 Abs 12 stmk ROG ist eine Bebauung ebenfalls ausgeschlossen, wenngleich es sich nicht um natürliche, sondern vielmehr um *technische* Voraussetzungen handelt, die in der Natur der Gefährlichkeit des jeweiligen Industriebetriebes für Mensch und Umwelt liegen.

¹⁰⁾ S dazu aber Pkt II/D.

¹¹⁾ S 2 der E; der VwGH ist allerdings auf diese Rechtsmeinung mangels Relevanz für den zu entscheidenden Sachverhalt nicht weiter eingegangen.

gen als *erforderlich* erachtet. Erforderlich wird eine Rückwidmung immer dann sein, wenn man bei Beurteilung der geänderten Voraussetzungen zum Ergebnis gelangt, dass eine auf absehbare Zeit unabänderbare Situation gegeben ist. Im Bereich beispielsweise des Hochwasserschutzes oder des Lawinenschutzes wird dies regelmäßig der Fall sein. Den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend wird in diesen Fällen mit Rückwidmungen vorzugehen sein. Gerade im Fall von Seveso II-Betrieben hängt jedoch die zukünftige Entwicklung nicht von äußeren Faktoren sondern nahezu ausschließlich vom jeweiligen gefahreneigenen Betrieb selbst ab. Ändert der Betrieb seinen Produktionsmitteleinsatz, so fällt er unter Umständen wieder aus der Seveso II-RL heraus. Verlagert er die gefahreneigenen Produktionsmittel auf einen anderen Standort im Betrieb, so könnte sich die vom Gefahrenbereich umfasste Umgebung verändern. Diese Unsicherheiten in der zukünftigen Entwicklung verlangen eine möglichst flexible Planung. Da aus dem ROG auch eine zeitliche Befristung der Ersichtlichmachung – wie dies etwa im Falle einer (schon aus diesem Grund als Lösungsansatz im vorliegenden Fall auszuschließenden) Bausperre gem § 33 Abs 2 stmk ROG¹²⁾ bzw § 13a stmk ROG¹³⁾ vorgesehen ist – nicht zu ersehen ist, erweist sich sohin insgesamt nach erfolgter Ersichtlichmachung von Seveso II-Gefahrenbereichen eine weitere Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Regel¹⁴⁾ als nicht erforderlich. Der praktische Vorteil einer Beibehaltung der Baugebietsausweisung liegt dabei zusammengefasst vor allem in der Tatsache, dass bei Wegfall der Gefahrenneigung eines Industriebetriebes (beispielsweise bei Umstellung der eingesetzten Produktionsmittel) die Ersichtlichmachung revidiert werden kann, so dass die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes wieder vollinhaltlich greift. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erweist sich sohin nach Ersichtlichmachung von Seveso II-Gefahrenbereichen in der Regel gerade nicht als erforderlich.¹⁵⁾

¹²⁾ Gem § 33 Abs 2 stmk ROG tritt eine Bausperre, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes außer Kraft. Wird der Flächenwidmungsplan nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft.

¹³⁾ § 13a stmk ROG: „Die Landesregierung hat, wenn dies zur Durchführung der Raumordnungsgrundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung (§ 6 Z 1 und § 8) notwendig ist, für bestimmte Teile des Landesgebietes durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen. Die Verordnung ist in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘ und auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekannt zu machen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs 2 bis 4 Stmk ROG sinngemäß.“

¹⁴⁾ Lediglich bei systemimmanenter Gefahrenneigung wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich sein, wenn also ein Wegfall der Gefährdung der Umgebung aufgrund der eingesetzten Substanzen von vornherein ausgeschlossen erscheint.

¹⁵⁾ Zur Frage eines Entschädigungsanspruchs vgl Wilhelm, Seveso II-Betriebe: Schutzzone und Entschädigung, ecolo

C. Sanierungsgebietsausweisung gem § 23 Abs 4 stmk ROG

Das stmk ROG sieht neben der Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG auch die Möglichkeit der *Sanierungsgebietsausweisung* vor. Gem § 23 Abs 4 stmk ROG sind Gebiete als Sanierungsgebiete auszuweisen, in denen Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur *Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen* (§ 22 Abs 7 Z 3 und 4) erforderlich sind. Wie oben ausgeführt, sind um Seveso II-Betriebe nach erfolgter Grundlagenforschung Gefahrenzonen gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Für eben diese Gebiete ist auch § 23 Abs 4 stmk ROG in Betracht zu ziehen. Fraglich ist, ob eine kumulative oder eine sukzessive Anwendung von § 22 Abs 7 Z 3 u § 23 Abs 4 stmk ROG vorzunehmen ist. Dem Zweck beider Bestimmungen entsprechend, wird man von einer sukzessiven Anwendung ausgehen müssen, da Gefahrenzonen den statischen Zustand der Gefährdung eines Gebietes bezeichnen,¹⁶⁾ Sanierungsgebiete hingegen auf einen dynamischen Prozess – der auf die *Beseitigung oder Minderung des Gefahrenzustandes* hinausläuft – hinweisen. Wenn somit *Maßnahmen* zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen vorzunehmen sind, hat der Ersichtlichmachung gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG die Sanierungsgebietsausweisung gem § 23 Abs 4 stmk ROG zu folgen. Da der Gesetzgeber ausschließlich von Maßnahmen *in* den jeweiligen Sanierungsgebieten spricht, wird eine Sanierungsgebietsausweisung letztlich nur dann möglich sein, wenn Maßnahmen innerhalb der Gefahrenzonen zur Verbesserung der Gesamtsituation denkbar sind. Ob dies der Fall ist, wird durch gutachterliche Stellungnahmen abzuklären sein.

D. Zur rechtlichen Wirkung der Sanierungsgebietsausweisung

Auch im Falle von Sanierungsgebieten, stellt sich analog zur Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen der Ausweisung. Insoweit es durch die geplante Baumaßnahme zu einer Erhöhung des Gefährdungspotentials kommt, wird die Baubewilligung zu versagen sein. Erweist sich das Vorhaben als „gefährdungsneutral“, dann liegt keine „Gefährdung der Sicherheit“ iSd § 23 Abs 4 stmk ROG vor, eine Baubewilligung kann in diesem Fall (gegebenenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens) ebenso wie bei einer Ersichtlichmachung gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG erteilt werden.¹⁷⁾

2002, 228; Eisenberger/Hödl, Einführung in das Steiermärkische Bau- und Raumplanungsrecht (2003) 120.

¹⁶⁾ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gefährdung der Umgebung in Gefahrenzonen nicht wegfallen kann.

¹⁷⁾ Allerdings kann zur Frage, ob in Sanierungsgebieten

Zu prüfen ist auch, ob die Sanierungsgebietsausweisung eine Rückwidmung von bestehenden Baulandgründen erforderlich macht. In Ergänzung zu den oben angestellten Überlegungen ist festzuhalten, dass die teleologische Interpretation des § 23 Abs 4 stmk ROG zu einem eindeutigen Ergebnis führt. Wenn Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen vorzunehmen sind, führt das langfristig zur *Beseitigung des Gefahrenzustandes*. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher weder zielführend noch gem § 30 Abs 3 lit a stmk ROG erforderlich. Aus der für Sanierungsgebiete maßgeblichen Bestimmung des § 23 Abs 4 stmk ROG kann das Erfordernis einer Rückwidmung von Sanierungsgebieten daher jedenfalls nicht abgeleitet werden.

III. Schlussfolgerungen

In Vollziehung des § 22 Abs 12 stmk ROG sind Gefahrenzonen im Umkreis von Seveso II-Betrieben im Flächenwidmungsplan gem § 22 Abs 7 Z 3 stmk ROG ersichtlich zu machen. Nach erfolgter Ersichtlichmachung dürfen für diese Gebiete (außer bei „gefährdungsneutralen“ Bauvorhaben) keine Baubewilligungen mehr erteilt werden, selbst dann nicht, wenn diese Gebiete widmungsgemäß als Bauland im Flächenwidmungsplan ausgewiesen sind. Vom Erfordernis einer Bausperre gem § 33 stmk ROG kann Abstand genommen werden. Wenn in Gebieten *um* Seveso II-Betriebe Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen möglich bzw erforderlich sind, müssen diese Gebiete in weiterer Folge gem § 23 Abs 4 stmk ROG als Sanierungsgebiete im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden. Im Falle der Sanierungsgebietsausweisung scheint die Erteilung von Baubewilligungen ebenfalls nur bei „gefährdungsneutralen“ Bauvorhaben möglich. Ob im Falle der Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes gem § 30 Abs 3 lit a stmk ROG vorzunehmen ist, hängt letztlich vom Ermessen der vollziehenden Behörde ab. Entscheidend ist dabei die Frage, inwieweit man die Änderung des Flächenwidmungsplanes wegen der wesentlichen Änderung der Planungsvoraussetzungen als notwendig erachtet. Nicht

Baubewilligungen erteilt werden dürfen, aus § 23 Abs 4 stmk ROG auch der umgekehrte Schluss gezogen werden. § 23 Abs 4 letzter Satz stmk ROG kann nämlich auch so interpretiert werden, dass in Sanierungsgebieten grundsätzlich keine Baubewilligungen erteilt werden dürfen. § 23 Abs 4 letzter Satz stmk ROG lautet: „Nach Ablauf der Frist dürfen Festlegungs- und Baubewilligungsbescheide nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.“ In logisch-systematischer Auslegung des Gesetzes würde das arg e contrario gelten, wonach vor dieser Frist, bzw für den Fall in dem gar keine Frist festzusetzen war (wie im Falle der Sanierungsgebietsausweisung zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen) keine Baubewilligungen erteilt werden dürfen.

zuletzt auf Grund der oben aufgezeigten Möglichkeit des nachträglichen Wegfalls der Gefahrenneigung eines Betriebes wird die Ersichtlichmachung ohne Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Regel den gesetzlichen Anforderungen Genüge tun. Im Falle der Sanierungsgebietsausweisung ist eine Rückwidmung weder

zielführend noch zweckmäßig und im übrigen im Gesetz gar nicht vorgesehen.

Korrespondenz: Univ.-Lektor RA Dr. Georg Eisenberger, Dr. Elisabeth Hödl, Rechtsanwaltskanzlei Eisenberger & Herzog, Hilmgasse 10, A-8010 Graz.